



Vereinssatzung

der Turn- und Sportgemeinde von 1848 Heidesheim e.V., 55262 Heidesheim/Rhein

in der Neufassung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2022.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz unter der Registriernummer
VR 1545 am xxx.

Diese Satzung ersetzt die Vereinssatzung vom 29.10.2021

Inhaltsverzeichnis

§1	3
§2	3
§3	3
§4	4
§5	4
§6	5
§7	6
§8	7
§9	8
§10	8
§11	10
§12	11
§13	12
§14	14
§15	14
§16	14
§17	15
§18	15
§19	17
§20	17

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde von 1848 Heidesheim e.V.“ (TSG von 1848 Heidesheim e.V.).
Er ist im Jahre 1938 aus dem 1848 gegründeten „Turnverein Heidesheim“, der 1912 in „Turnverein Heidesheim von 1848“ umbenannt wurde, hervorgegangen. Im Innenverhältnis des Vereins wird die Kurzbezeichnung „TSG Heidesheim“ verwendet.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß, die Ausweichfarbe ist blau. Das Vereinsabzeichen enthält ein stilisiertes „h“ und die Inschrift „TSG 1848 Heidesheim e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in 55262 **Ingelheim am Rhein – OT Heidesheim**
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. 1545 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e. V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Sportfachverbänden.
2. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird diese an den Sportbund Rheinhessen e.V. übermittelt.

§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss des Vereins und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten:
 - a) Basketball
 - b) Fußball
 - c) Hockey
 - d) Leichtathletik
 - e) Tischtennis
 - f) Turnen
2. Dies wird gewährleistet insbesondere durch
 - a) Abhaltung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes.
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
3. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität sowie der Gleichberechtigung, gleich welcher Herkunft oder Geschlecht, wahrgenommen.
4. Der Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Kooperationen mit anderen Sportvereinen/Vereinen vereinbaren.

§5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
2. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Übungsleiterfreibeträge/ Ehrenamtszuschüssen (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 3 trifft der Geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nach seiner Entstehung nur innerhalb gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Geschäftsführenden Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 7 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder werden durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
3. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Geschäftsführende Vorstand Aufnahmeanträge ablehnen oder zurückstellen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 12. bis zum 21. Lebensjahr. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
5. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
6. Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
7. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche Leistungen, besondere Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaft (Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende/r).
8. Näheres regelt die Ehrenordnung, deren Beschlussfassung dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch den Geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorganes zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet dann auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betroffene kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs, zu laufen.

4. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Geschäftsführende Vorstand den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Geschäftsführenden Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 2 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Ermahnung bzw. Verwarnung.
 - b) Verweis.
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude, Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört.
 - d) Verbot auf Zeit oder Dauer, ein Vereinsamt zu bekleiden.
 - e) Das Ruhen der Wählbarkeit in Vereinsämtern.
 - f) Ordnungsgeld, das der Geschäftsführende Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind beim Ausscheiden ordnungsgemäß abzugeben.

§8 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im Voraus zu Beginn eines Jahres per Bankeinzug zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
Die Mitgliederversammlung kann andere Fälligkeiten beschließen.
2. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bzw. Änderung der Beitragsordnung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
3. Abteilungsbeiträge (Sonderbeiträge) und deren Fälligkeit können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand.
4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Entscheidung über die Höhe und die Fälligkeit trifft die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf der Abteilungen des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit maximal 20 Arbeitsstunden jährlich für diese zu erbringen.

Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 2-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet bzw. das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.

Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Abgeltungsbetrages erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
7. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Aufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Geschäftsführende Vorstand durch einen Beschluss festsetzt.
8. Bei Eintritt während des Geschäfts/Kalenderjahres wird der Beitrag monatsweise anteilig berechnet.
9. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§9 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über eine Vereinsauflösung.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen im Rahmen der Änderung der Beitragsordnung, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen.
 - f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes bzw. Geschäftsführenden Vorstandes.
 - g) Die Bekanntmachung der neu ernannten Ehrenmitglieder erfolgt in der Mitgliederversammlung

h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstände der Tagesordnungen sind.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuladen. Die Ladung erfolgt durch Aushang an den schwarzen Brettern im Verein und im Schaukasten der Geschäftsstelle, in der lokalen Presse, sowie durch Veröffentlichung auf der Startseite der Vereinshomepage und der Vereins-APP.
4. Mit der Ladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
5. Falls die Mitgliederversammlung nicht in Präsenz abgehalten werden kann, so ist in der Ladung darauf hinzuweisen, dass die Mitgliederversammlung virtuell stattfindet und die Außerordentliche Wahlordnung angewandt wird.
6. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen beschließen und muss in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Der Gesamtvorstand regelt in der Außerordentliche Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

Die Außerordentliche Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Gesamtvorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Außerordentlichen Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen, Abteilungsversammlungen sowie Vorstandsbeschlüsse entsprechend

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn der Geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Geschäftsführenden Vorstand verlangt.

8. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von einem Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
12. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
13. Anträge können von allen wahlberechtigten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestellt werden. Sie müssen so rechtzeitig vor der Einberufung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, dass sie auf die Tagesordnung übernommen werden können.
14. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
15. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der/die 2. Kassierer(in),
 - c) der/die 2. Schriftführer(in),
 - d) der/die Abteilungsleiter(in/innen),
 - e) der/die Pressewart(in),

- f) der/die Jugendleiter(in),
 - g) der/die Beisitzer (mindestens drei, maximal fünf).
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (ausgenommen die Abteilungsleiter und der/die Jugendleiter(in), werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie zu bestimmen hat, wählen.
 3. Für Mitglieder des Gesamtvorstandes, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Geschäftsführende Vorstand Ersatzmitglieder bestellen.
 4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfassendes Organ für größere Bauvorhaben sowie für alle grundsätzlichen sportlichen Angelegenheiten. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.
 5. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens dreimal im Geschäftsjahr statt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Dieser ist auch zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes es verlangen.
 6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 7. Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung und der Tätigkeit des Vereins Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Gesamtvorstand festgelegt. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Gesamtvorstandes.
 9. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
 10. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziffer 4)

§12 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der, den/den einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der ersten Kassierer/in,
 - d) dem/der ersten Schriftführer/in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Innenverhältnis zum Verein sind die Vorstandsmitglieder in der oben genannten Reihenfolge zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes berechtigt, jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, oder in dessen Auftrag.
4. Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 20.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 20.000,00 die vorherige Zustimmung durch den Gesamtvorstand bedarf.
5. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder (a. – d.) sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme von einem stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Geschäftsführenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied einzusetzen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Geschäftsführenden Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes kein weiteres Amt im Geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Gesamtvorstand.
Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Jede Abteilung wird geleitet durch:
 - a) den/die Abteilungsleiter(in),
 - b) seine(n) Stellvertreter(in),
 - c) Mitarbeiter(innen), denen feste Aufgaben übertragen werden.

3. Die Abteilungsleitung kann eine Abteilungsordnung erstellen, die vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen ist.
Die Abteilungsordnungen dürfen der Vereinssatzung und insbesondere dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.
Sofern in der Abteilungsordnung nichts anders geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
4. Abteilungsversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
Abteilungsleiter, Stellvertreter und ggf. weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt. Sofern die Abteilungsordnung dies nicht anders regelt gilt für die Einberufung, Stimmrecht und Wählbarkeit § 10 und § 6 Abs. 4 und 5 der Satzung entsprechend. An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen.
Stimmberechtigt sind deren ordentliche Mitglieder. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand behält sich ein Veto-Recht vor.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und der Pressewart haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

5. Die Abteilungsleitung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes, ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und sind finanziell nicht selbstständig.
7. Sie sind im Bedarfsfall gemäß § 8 Abs. 4 berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag (Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag) zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes. Sonderbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen sind an den 1. Kassierer des Vereins abzuliefern.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom Gesamtvorstand ein Sonderbeitrag gem. § 8 Abs. 3 festgesetzt werden.

8. Die Abteilungsleiter dürfen für ihre Abteilungen nur solche finanziellen Verpflichtungen eingehen, die durch die abgelieferten Sonderbeiträge, Spenden und sonstigen Abteilungseinnahmen gedeckt sind. Geschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 Jahr dürfen nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden.
9. Die Mitglieder der Abteilungsleitung (Abteilungsleiter, Stellvertreter/in), Übungsleiter und Aufsichtspersonen werden auf Antrag der Abteilung vom Geschäftsführenden Vorstand eingesetzt.

10. Überschreitet die Abteilungsleitung ihrer Kompetenzen und/oder verstößt sie gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins bzw. gegen Beschlüsse und Anordnungen des Geschäftsführenden Vorstandes/des Gesamtvorstandes, so kann die Abteilungsleitung durch Beschluss des Gesamtvorstands suspendiert und/oder des Amtes enthoben werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist in diesem Falle ermächtigt, eine kommissarische Abteilungsleitung bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung einzusetzen.

§14 Vereinsjugend

1. Die Organe der Jugend sind:
 - a.) Vereinsjugendversammlung,
 - b.) Vereinsjugendleitung.
2. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
3. Näheres regelt die Jugendordnung.

§15 Vereinsordnungen

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließen sind.

Die Beitragsordnung (§8 Abs. 2) wird von der Mitgliederversammlung erlassen bzw. geändert.

Der Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für Vereinsorgane liegen in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereinsorgans.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Vereinsordnungen können insbesondere für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Finanz- und Kassenwesen,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Geschäftsordnung für die Vereinsorgane,
 - d) Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

§16 Kassenprüfung

1. Kasse und Buchführung des Vereins, einschließlich der Kassen von Untergliederungen, werden durch zwei von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer in rechnerischer und sachlicher Hinsicht geprüft.

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl des/der Kassenprüfer/s kommissarische Kassenprüfer einsetzen.

Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.

2. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie haben die Pflicht, Unstimmigkeiten umgehend dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand mitzuteilen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des 1. Kassierers/in.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung zu regeln.

§17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Sportbund Rheinhessen und aus der Mitgliedschaft in dessen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, sowie Daten der Eltern (bei Mitgliedern unter 18 Jahren).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder dieser mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des Rhein Hessischen Sportbundes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den Sportbund zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Abteilungszugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Sportbundes. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.
6. *6) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:*
 - *das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,*
 - *das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und*
 - *das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.*

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Heidesheim bzw. deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§20 Beschluss der Satzung

Diese Satzung wurde als Neufassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.04.2022. beschlossen und ersetzt die am 29.10.2021 beschlossene Satzung der TSG von 1848 Heidesheim e.V.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz in Kraft.